

**Theologische Hochschule Chur**

*Promotionsordnung*

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Grundsätzliches.....	3
2.	Zuständige Instanzen .....	3
3.	Voraussetzungen für die Aufnahme des Doktoratsstudiums .....	4
4.	Zulassung zum Doktoratsstudium .....	5
5.	Das Doktoratsstudium .....	5
6.	Die Dissertation .....	6
7.	Das Promotionsverfahren.....	6
8.	Gesamtbewertung und Prüfungszeugnis .....	7
9.	Publikation der Dissertation.....	8
10.	Promotionsurkunde.....	9
11.	Informationsrecht.....	9
12.	Rücktritt, Täuschung und Widerruf.....	9
13.	Das Ehrendoktorat .....	10



## **1. Grundsätzliches**

- 1.1. Die Theologische Hochschule Chur (THC) verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) sowie eines Doktors der Theologie honoris causa (Dr. theol. h.c.) gemäss den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Der akademische Grad ist kirchlichen Rechts und wird vom Kanton Graubünden staatlich anerkannt.
- 1.2. Der Grad eines Doktors wird als Anerkennung einer eigenständigen wissenschaftlichen Forschungsleistung verliehen.
- 1.3. Der Nachweis der für das Doktorat erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation wird durch erfolgreiche Bewältigung eines weiterführenden Studiums (siehe 5.), die Vorlage einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation; siehe 6.) und die Verteidigung der These (siehe 7.7.) erbracht.
- 1.4. Der Grad eines Doktors der Theologie ehrenhalber wird als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Theologie oder für grosse Verdienste um Theologie und Kirche verliehen.

## **2. Zuständige Instanzen**

- 2.1. Zuständige Instanz für die Zulassung zum Doktoratsstudium und für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist die Hochschulkonferenz der THC. Stimmberechtigt sind die promovierten Mitglieder der Hochschulkonferenz unter Ausschluss der Studierendenvertreter.
- 2.2. Die Moderation eines Dissertationsprojektes kann durch amtierende Professoren und Professorinnen<sup>1</sup> des Hochschulkollegiums sowie durch von der Hochschulkonferenz ermächtigte andere Mitglieder des Lehrkörpers erfolgen. Emeritierte oder demissionierte Professoren des Hochschulkollegiums können begonnene Dissertationsprojekte nach dem Aus-

---

<sup>1</sup> Im Folgenden sind bei allen Personengruppen auch dort, wo nur die maskuline Form steht, Frauen und Männer gemeint.

scheiden aus dem Hochschulkollegium bis zu deren Abschluss weiter begleiten.

### **3. Voraussetzungen für die Aufnahme des Doktoratsstudiums**

- 3.1. Voraussetzung für die Aufnahme des Doktoratsstudiums sind die erfolgreich abgeschlossenen Studien der katholischen Theologie im ersten (Bakkalaureat, entspricht Diplom, Master) und im zweiten Zyklus (Lizentiat) im Sinne des Art. 72 (a & b) der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“, bei denen mindestens die Note gut (5 von 6) erreicht wurde. In Sonderfällen muss der Bewerber oder die Bewerberin durch eine Ergänzungsprüfung den Nachweis über die in der Promotion erforderliche wissenschaftliche Befähigung erbringen.
- 3.2. Die Zulassung zum Doktoratsstudium setzt voraus, dass die Moderation des Dissertationsprojektes durch eine gemäss Abschnitt 2.2. berechnigte Lehrperson (Moderator bzw. Moderatorin) übernommen wird. Es muss eine schriftliche Zusicherung seitens des Moderators vorliegen.
- 3.3. Bewerber für das Doktoratsstudium müssen jene Kenntnisse alter und moderner Sprachen nachweisen, die für die Erstellung der Dissertation notwendig sind. Die Entscheidung über die Notwendigkeit zusätzlicher Sprachstudien liegt beim Moderator der Dissertation.
- 3.4. Nicht deutschsprachige Studienanwärter müssen sich bei Aufnahme des Doktoratsstudiums über die nötigen Sprachkenntnisse ausweisen oder eine Prüfung ablegen.
- 3.5. Es muss Sorge getragen sein, dass Kandidaten für das Doktoratsstudium ihre Arbeitsverhältnisse so geordnet haben, dass eine Durchführung des Dissertationsprojektes möglich ist.
- 3.6. Für Priester und Ordensleute ist das Einverständnis des Bischofs bzw. des Ordensoberen Bedingung. Alle anderen Bewerber bedürfen der schriftlichen Empfehlung einer kirchlichen Autorität.

## **4. Zulassung zum Doktoratsstudium**

- 4.1. Bewerber haben der Hochschule ein Gesuch um Zulassung einzureichen. Diesem Gesuch sind beizulegen:
  1. Lebenslauf;
  2. das Zeugnis über die bestandenen theologischen Abschlussprüfungen (Original oder beglaubigte Kopie);
  3. die schriftliche Zusicherung der Übernahme der Moderation des Dissertationsprojektes durch eine gemäss 2.2. berechnigte Lehrperson (vgl. 3.2.);
  4. eine schriftliche Erklärung darüber, nicht schon in einem Doktoratsverfahren in Katholischer Theologie an einer anderen Hochschule involviert, abgewiesen oder gescheitert zu sein;
  5. eine Einverständniserklärung des Bischofs bzw. des Ordensoberen bzw. die schriftliche Empfehlung einer kirchlichen Autorität (vgl. 3.6.).
- 4.2. Nach Annahme des Gesuchs durch die Hochschulkonferenz muss sich der Bewerber zum Doktoratsstudium einschreiben.
- 4.3. Wenn eine erfolgreiche Durchführung des Dissertationsprojektes nicht absehbar ist, ist der Moderator berechnigt, das Betreuungsverhältnis zu beenden. Ein Wechsel des Moderators seitens des Doktoranden ist durch die Hochschulkonferenz zu genehmigen. Sie ist in Konfliktfällen Schlichtungsinstanz.

## **5. Das Doktoratsstudium**

- 5.1. Das Doktoratsstudium dauert im Regelfall mindestens 2, höchstens 10 Semester. Eine Verlängerung der Doktoratszeit ist durch ein schriftliches Gesuch zu beantragen.
- 5.2. Während des Doktoratsstudiums ist die Teilnahme an einem Doktorandenkolloquium obligatorisch.
- 5.3. In Absprache mit dem Moderator hat der Doktorand weitere Lehrveranstaltungen zu besuchen, wenn es für seine Dissertation angezeigt ist.

## **6. Die Dissertation**

- 6.1. Die Dissertation muss eine eigenständige wissenschaftliche Forschungsleistung präsentieren.
- 6.2. Das Thema ist mit dem Moderator zu besprechen.
- 6.3. Die Dissertation sollte einen Umfang von ca. 200-400 Seiten (à ca. 2500 Zeichen inkl. Leerzeichen) haben. Sie soll in der Regel in deutscher Sprache geschrieben sein.

## **7. Das Promotionsverfahren**

- 7.1. Nach Beendigung des Doktoratsstudiums und Fertigstellung der Dissertation beantragt der Doktorand die Zulassung zum Promotionsverfahren. Dazu sind folgende Unterlagen beim Sekretariat der Theologischen Hochschule einzureichen:
  1. vier gebundene Exemplare der Dissertation;
  2. eine eidesstattliche Erklärung, dass der Bewerber die Arbeit selbständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst, sich nur der in der Arbeit angegebenen Hilfsmittel bedient hat und sie nicht in einem anderen Promotionsverfahren bereits ganz oder in wesentlichen Teilen vorgelegt hat.
- 7.2. Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet die Hochschulkonferenz.
- 7.3. Kann die Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgen, so bestellt die Hochschulkonferenz zwei Gutachter, von denen mindestens einer ein ordentlicher Professor der THC sein muss. In der Regel ist der Erstgutachter der Moderator der Arbeit. Die Gutachter haben innerhalb von drei Monaten nach Einreichen der Dissertation ein Gutachten mit Notenvorschlag zuhanden der Hochschulkonferenz vorzulegen.
- 7.4. Dissertation und Gutachten liegen für alle im Promotionsverfahren stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulkonferenz sowie für den Doktoranden während der Vorlesungszeit drei Wochen lang zur Einsicht

aus. In dieser Frist können die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulkonferenz schriftlich zu Dissertation und Gutachten Stellung nehmen und ggf. einen eigenen Notenvorschlag unterbreiten.

- 7.5. Die Hochschulkonferenz beschliesst aufgrund der Gutachten über Annahme oder Ablehnung und über die Note der Dissertation. Voraussetzung für die Annahme der schriftlichen Arbeit ist die Mindestnote 4.
- 7.6. Lehnt die Hochschulkonferenz die Dissertation ab, kann sie auf Antrag des Doktoranden in überarbeiteter Fassung binnen einer von der Hochschulkonferenz zu bestimmenden Frist erneut vorgelegt werden. Wird sie nochmals als ungenügend bewertet, ist die Arbeit endgültig abgelehnt.
- 7.7. Nach Annahme der Dissertation durch die Hochschulkonferenz hat der Doktorand spätestens in dem der Annahme der Dissertation durch die Hochschulkonferenz folgenden Semester seine These vor der Hochschulkonferenz in einer öffentlichen Disputation von ca. 60 bis 90 Minuten zu verteidigen. Der Doktorand präsentiert zu Beginn in 30 Minuten das Projekt und die Hauptthese seiner Dissertation und stellt sich anschliessend in einem Kolloquium den Fragen seitens der Mitglieder der Hochschulkonferenz. Der Moderator des Dissertationsprojektes unterbreitet der Hochschulkonferenz im Anschluss an die Verteidigung einen Notenvorschlag, über den unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschulkonferenz abgestimmt wird.

## **8. Gesamtbewertung und Prüfungszeugnis**

- 8.1. Die Gesamtnote für das Doktorat wird nach folgendem Schlüssel errechnet:

◆ Lizentiatsnote	Koeffizient 15
◆ Note für die Dissertation	Koeffizient 60
◆ Note der Verteidigung der These	Koeffizient 15

Der Gesamtkoeffizient ist 90.



- 8.2. Die Notenskala lautet:
- |         |   |                                  |
|---------|---|----------------------------------|
| 6       | = | sehr gut (summa cum laude)       |
| 5,5     | = | gut – sehr gut (magna cum laude) |
| 5       | = | gut (cum laude)                  |
| 4,5     | = | befriedigend (bene probatus)     |
| 4       | = | genügend (rite probatus)         |
| unter 4 | = | nicht genügend (insufficenter)   |

Die Doktoratsnote wird bei der letzten Errechnung nach den allgemeinen Regeln des Auf- bzw. Abrundens ermittelt.

- 8.3. Nach Feststellung der Gesamtnote händigt der Rektor dem Doktoranden ein Prüfungszeugnis aus, welches die Gesamtnote sowie die Note der Dissertation enthält. Es berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades. Dadurch ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.

## **9. Publikation der Dissertation**

- 9.1. Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Promotionsverfahrens durch Vervielfältigung und Verbreitung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hierfür können dem Verfasser der Dissertation seitens des Rektors oder der Gutachter Auflagen gemacht werden. Substantielle Veränderungen oder Kürzungen sind ebenfalls mit dem Rektor und den Gutachtern abzusprechen.

- 9.2. Die Pflicht zur Verbreitung wird erfüllt:  
entweder mit der Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verleger in Buchform mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren  
oder mit der Veröffentlichung in einer Zeitschrift  
oder mit der Ablieferung von 100 vervielfältigten Exemplaren an die Hochschule.  
Im Falle der Veröffentlichung ist die vorgelegte Studie unter Angabe des Dissertationsortes als Dissertation kenntlich zu machen.

- 9.3. Von der veröffentlichten Fassung sind der Hochschule 10 Exemplare abzuliefern.

9.4. Ein Exemplar der veröffentlichten Dissertation wird der Kongregation für das katholische Bildungswesen durch das Rektorat der THC zugesandt.

## **10. Promotionsurkunde**

10.1. Über die erbrachten Promotionsleistungen wird nach Erfüllung der in Abschnitt 9. genannten Auflagen eine Urkunde ausgestellt, auf der die Gesamtnote mit der entsprechenden Qualifikation in Worten sowie Titel und Prädikat der Dissertation vermerkt sind.

10.2. Die Urkunde wird vom Grosskanzler der THC, vom zuständigen Regierungsrat des Kantons Graubünden und vom Rektor der THC unterschrieben.

10.3. Die Urkunde berechtigt zur Führung des Titels „Doktor der Theologie“ (Dr. theol.).

## **11. Informationsrecht**

11.1. Die Entscheidungen der Hochschulkonferenz im Rahmen des Promotionsverfahrens werden dem Bewerber vom Rektor schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

11.2. Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist dem Doktoranden auf dessen schriftlichen Antrag hin Einsicht in die Promotionsakten zu gewähren. Der Rektor bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **12. Rücktritt, Täuschung und Widerruf**

12.1. Tritt der Doktorand nach Bekanntgabe des Termins für die mündliche Prüfung bzw. die Verteidigung ohne Angabe schwerwiegender Gründe von der Promotion zurück, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

- 12.2. Die Hochschulkonferenz kann eine Promotionsleistung für ungültig erklären und einen Kandidaten vom Promotionsverfahren ausschliessen, wenn sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde herausstellt, dass der Doktorand sich einer Täuschung schuldig gemacht hat.
- 12.3. Die Hochschule kann die Verleihung des Doktorgrades widerrufen, wenn sich nach Aushändigung der Urkunde herausstellt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben wurde. In diesem Fall sind alle Urkunden über den Erwerb des Doktorgrades zurückzugeben.

### **13. Das Ehrendoktorat**

- 13.1. Der Grad eines Doktors der Theologie ehrenhalber wird als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Theologie oder für grosse Verdienste um Theologie und Kirche verliehen.
- 13.2. Die Verleihung des Ehrendoktorgrades kann durch den Rektor auf Vorschlag eines Mitglieds des Professorenkollegiums der Hochschule beantragt werden und wird von der Hochschulkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.
- 13.3. Die Ehrenpromotion bedarf der Zustimmung durch den Grosskanzler.
- 13.4. Über die Ehrenpromotion wird eine vom Grosskanzler, vom zuständigen Regierungsrat des Kantons Graubünden und vom Rektor der THC unterzeichnete Urkunde ausgestellt, in der die Leistungen des Geehrten hervorgehoben werden.

Die vorliegende Promotionsordnung wurde von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 3. April 2004 approbiert.